

ERBEN UND VERERBEN

Laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung vererben die Deutschen jedes Jahr bis zu 400 Milliarden Euro. Nicht selten streiten sich jedoch die Nachkommen um das Erbe. Damit es friedlich bleibt, empfehlen Experten, den Letzten Willen in einem Testament festzuhalten. Wer es sich jedoch leisten kann, verschenkt bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens an Kinder und Enkelkinder.



Geld- vor Immobilienvermögen

Vermögen. Jedes Jahr vererben die Deutschen rund 400 Milliarden Euro. Tendenz: steigend. Mehr als 35 Prozent aller Erwachsenen hierzulande haben schon einmal geerbt.

Auf die Babyboomer rollt eine Erbschaftswelle zu. Die Deutschen vererben jedes Jahr rund 400 Milliarden Euro. Eine YouGov-Studie im Auftrag der Quirin Privatbank hat große Erbschaften mit mehr als 100 000 Euro am häufigsten in Hessen, Bayern und Hamburg registriert. Die reichsten Erben Deutschlands: Stefan Quandt und Susanne Klatten. Die BMW-Großaktionäre sind laut „manager magazin“ jeweils rund 34 Milliarden Euro „schwer“.

Auch sie gehören zur „Generation der Erben“, die von den Erfolgen der Wirtschaftswunder-Generation profitiert, die hart gearbeitet, gebaut und gespart hat. Nun gibt sie ihr Vermögen an Kinder und Enkel weiter. Bis 2024 werden, so das Deutsche Institut für Altersvorsorge, auf

diese Weise rund drei Billionen Euro den Besitzer wechseln. Das größte Stück von diesem Erbschaftskuchen entfällt auf Geldvermögen: 1440 Milliarden Euro. 1290 Milliarden Euro werden in Form von Immobilien vererbt, 340 Milliarden Euro als Sachvermögen, beispielsweise Schmuck, Kunst und Autos. Und der Staat „erbt“ bei jedem Todesfall mit. Allein 2016 landeten in seinen Kassen sieben Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Am häufigsten werden von den Verstorbenen Partner und Kinder bedacht. In neun von zehn Fällen sind sie Erben. Es folgen Verwandte (38 Prozent), Wohltäter (20 Prozent) sowie Stiftungen und Vereine (19 Prozent). Selbst Haustiere kommen nicht zu kurz. In fünf Prozent aller Fälle

stehen im Testament als Erben der Dackel, die Miese oder der Ackergaul.

Erben ist nicht so einfach, wie man zunächst glauben mag. Viele Stolpersteine liegen im Weg, die auf den ersten Blick nicht zu sehen sind. Das gilt vor allem, wenn es mehrere Erben gibt. Streit ist dann fast schon programmiert und der endet nicht selten vor Gericht. Laut einer Umfrage des Instituts Allensbach kommt es bei jedem fünften Erbfall zum juristischen Zwist.

STREIT ENDET VOR RICHTER

Das liegt vor allem daran, dass die Beteiligten häufig eng verbunden sind – schnell kochen Emotionen hoch und es geht häufig um mehr als das materielle Erbe. Deshalb raten Fachanwälte für Erbrecht wie Andreas Falk von der Berliner Kanzlei APS Financial Law, eine Auflistung der Werte zu erstellen, die vererbt

werden, sowie ein eindeutiges, unanfechtbares Testament: „Es muss vollständig mit der Hand verfasst und unterschrieben sein.“ Falk empfiehlt, zwei Exemplare an unterschiedlichen Orten zu deponieren. Bei komplexen Erbschaften und Erbengemeinschaften sollte man sich Rat bei einem erfahrenen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht einholen. Die Kosten dafür hängen vom Erbschaftsvolumen ab, sind aber frei verhandelbar. Tipp: mehrere Angebote einholen und vergleichen!

Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, greift die gesetzliche Erbfolge. Erben erster Ordnung sind Kinder, Enkel, Urenkel, Erben zweiter Ordnung Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Erben dritter Ordnung Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen. Werden Abkömmlinge des Verstorbenen von der Erbfolge ausgeschlossen, können sie von den eingesetzten Erben den Pflichtteil verlangen. Auch „Schenkungen unter Lebenden“ können vorteilhaft sein, weil sie

planbarer sind. APS-Anwalt Falk: „Zudem können sie beim Steuern sparen helfen. Dafür hat der Gesetzgeber Freibeträge vorgesehen. Zusätzlich mindern rechtzeitige Schenkungen die Ansprüche von ungewünschten Pflichtteilsberechtigten, da das sogenannte Abschmelzungsmodell mit einer gleitenden Ausschlussfrist Anwendung findet.“

SCHENKUNG ALS ALTERNATIVE

Das bedeutet: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird dem Nachlass noch voll hinzugerechnet, eine Schenkung im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten zu 8/10 und so weiter. Sind seit der Schenkung zehn Jahre vergangen, bleibt die Schenkung völlig unberücksichtigt und wird dem Nachlass nicht mehr hinzugerechnet.

Besonders groß ist die Verantwortung für Unternehmer. Sie sollten sich unbe-

dingt frühzeitig um die Unternehmensnachfolge kümmern. Andreas Falk: „Ob und welcher Erbe in die unternehmerischen Fußstapfen treten soll, sollte im Gesellschaftervertrag geregelt sein. Wenn nicht, kann die Nachfolgeregelung im Testament verfügt werden.“ Das ist unumgänglich, weil die gesetzliche Erbfolge nicht unbedingt den Wünschen des künftigen Erblassers entspricht. Da Betriebsvermögen im Erbfall anders versteuert wird als Privatvermögen und die Regelungen je nach Rechtsform des Unternehmens variieren, ist unbedingt ein Steuerberater zu konsultieren.

Wichtig: Keiner muss erben, wenn er nicht will. Nicht selten hinterlässt der Verstorbene mehr Schulden als Vermögen. Dann müssen sich die Erben die Frage stellen, ob sie ihre Erbschaft antreten oder ausschlagen wollen. Viel Zeit haben sie dafür nicht: Die Entscheidung muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Erblassers erfolgen. *Lemart Birkenfeld*